Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 22, 1917, S. 991/992 - 993/994
Volkmar, ...: Vom Schiedsgericht im Kriege
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

der Hausverf. sein Bewenden haben soll. Diese Vorschrift gilt noch; nur die Zusammensetzung des Geh. Justizrats ist durch AG. GVG. § 18 entsprechend dem GVG. umgewandelt. Danach ist das AG. ganz ausgeschaltet. Es kommt immer nur entweder der Geh. Justizrat oder der nach der Hausverf. zuständige Minister des Königl. Hauses in Frage,[1]) und zwar je nachdem man die Entmündigung als streitige oder freiwillige Angelegenheit ansieht. Für diese Unterscheidung kann nicht allein maßgebend sein, daß die Entmündigung in der ZPO. geordnet ist, denn nach dem Stand der Gesetzgebung i. J. 1877 läßt sich die Meinung vertreten, daß in der ZPO. ausnahmsweise auch eine Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit mitgeregelt sei, deren Ordnung damals notwendig war und sonst in einem Sondergesetz hätte erfolgen müssen. Entscheidend ist aber, daß die Entmündigung eine richterliche Befehlsgewalt, eine obrigkeitliche Gewalt in sich schließt. Nun hat der Hausminister, der nicht einmal Staatsbeamter, sondern Hofbeamter ist, keine Befehlsgewalt über die Prinzen, sondern seine Zuständigkeiten beschränken sich auf Beglaubigung und Vermittlung. Allenfalls könnte man ihm die Stellung des Staatsanwalts als Antragsteller einräumen, wenn nur nicht gerade der Staatsanwalt bei der Entmündigung wegen Verschwendung ausgeschlossen wäre (ZPO. § 680 IV).

Der König selbst kann die Entmündigung nicht beschließen. Ihm steht nur die Oberaufsicht über die äußere Lebensstellung und das Betragen der Prinzen zu, um die Würde der Krone und das Wohl des Staates aufrechtzuerhalten, und Ruhe und Einigkeit der königl. Familie auch in ihrem äußeren Auftreten zu wahren. Er ist der geborene Vormund der Prinzen und führt, wenn mit seiner Zustimmung ein anderer Vormund bestellt wird, die Oberaufsicht. Er gibt die Zustimmung zu allen Ehen, führt die besondere Aufsicht über die Erziehung und den Hofstaat und kann alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königshauses dienlichen Maßregeln treffen.[2]) Das sind Aeußerungen der Familiengewalt, durch die die elterliche Gewalt der eigenen Eltern in weitgehender Weise bei Seite geschoben wird, aber keine richterlichen Zuständigkeiten.[3])

Grundlage des Verfahrens ist nicht § 5, sondern § 3 EG. ZPO. Danach ist auf die besonderen Gerichte die ZPO. von Reichs wegen überhaupt nicht anwendbar, wohl aber nach AG. ZPO. § 4; dabei gilt die I. Instanz des Geh. Justizrats als LG., d. h. sie hat wie ein Landgericht zu verfahren, auch wenn sie an Stelle des Amtsgerichts tritt. Nun läßt die ZPO. im Gegensatz zum früheren Recht in keinem Falle eine sachliche Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des LG. in der Hauptsache zu. Die einzelnen Mitglieder können nur als beauftragte Richter mit beschränkter Zuständigkeit die Entscheidung der Kammer vorbereiten. Daher muß auch der Geh. Justizrat in allen Fällen, in denen er an die Stelle des AG. tritt, als Kollegium entscheiden. Zwischen Streitsachen und Beschlußsachen besteht kein Unterschied, denn daß die ZPO. die Entmündigung durch einen Einzelrichter beschließen läßt, ist nicht eine Vorschrift des Verfahrens, sondern der Gerichtsverfassung, gerade wie bei Streitsachen. Auch ist die Entmündigung durch ein Kollegium nichts Unmögliches, da sie ihrem Inhalt nach durch Stimmenmehrheit erfolgen, und selbst die Führung von Büchern einem Kollegium übertragen werden kann. Auch besteht kein Hindernis darin, daß die Anfechtungsklage an dasselbe Kollegium gehen würde, das schon in der Sache beschlossen hat. Denn das Gesetz kennt dasselbe auch bei der Verhandlung über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil im Zivilprozeß und den Antrag auf mündliche Verhandlung gegen den Beschluß eines Verwaltungsgerichts. Die Beschlußfassung mußte also durch das Kollegium des Geh. Justizrats erfolgen, wobei die einzelnen Vernehmungen und Anhörungen durch den beauftragten Richter erfolgen konnten, wenn man es nicht für angemessen hielt, auch diese vor dem Kollegium vorzunehmen.

Aber auf dieses Bedenken kommt es nach Erhebung der Anfechtungsklage nicht mehr an. Denn diese kann, abgesehen von der materiellen Sachlage, nur auf Unzuständigkeit des Gerichts oder auf Fehlen des Antrags, aber nicht auf Mangel des Verfahrens gestützt werden (Stein, ZPO. § 664 I).

Zu den Vorschriften über das Verfahren gehört auch, daß die Entmündigung nur auf Antrag erfolgt, den im Falle der Verschwendung nur der Ehegatte, ein Verwandter oder die für die Person bestellten gesetzlichen Vertreter, auch ein Armenverband, aber nicht der Staatsanwalt stellen kann. (ZPO. § 680 in Verb. mit § 646 I; AG. ZPO. § 3). Als Antragsteller ist daher nur der König als Verwandter berufen (ZPO. § 684 III). Beklagter ist der Minister, da er den Antrag wirklich gestellt hat.

Bei der Frage, ob die Order des Königs v. 16. Juni 1917 an diesen Vorschriften etwas ändern konnte, wird davon auszugehen sein, daß der König die Hausgesetze an und für sich allein, ohne Mitwirkung der Prinzen erlassen und ändern kann; denn wenn auch die meisten Hausgesetze auf Verträgen beruhen, so waren es doch nur Verträge zwischen Häuptern der einzelnen Linien, dagegen hat nie ein Hausbeschluß unter Mitwirkung der Prinzen oder eines Teils derselben stattgefunden. Aber ein Hausgesetz hat der König nicht erlassen und nicht erlassen wollen. Die Order gibt nicht einen Rechtssatz für eine nicht im voraus bestimmte Zahl von Fällen, sondern eine Vorschrift für den einzelnen Fall, sie ist nicht eine Verordnung, sondern eine Verfügung. Durch eine Verfügung, einen Machtspruch, kann aber nicht das bestehende Recht geändert werden. Sonach konnte die Zuständigkeit des Hausministers nicht über das gesetzliche Maß hinaus erweitert werden. Er konnte nicht zum Antragsteller gemacht werden, wenn das Gesetz nur den Verwandten die Zuständigkeit gibt. Ebensowenig konnte an die Stelle des Kollegiums ein einzelner Richter gestellt, noch auch die gesetzlich begründete Zuständigkeit des RG. ausgeschlossen und die entsprechende Anwendung der ZPO. angeordnet werden.

[1]) v. Schulze-Gaevernitz, Hausgesetze 3, 614.
[2]) v. Schulze-Gaevernitz, Preuß. Staatsrecht I, 431: Hausgesetz 3, 614, 617.
[3]) vgl. Rehm, Fürstenrecht 121, 447.

Vom Schiedsgericht im Kriege.

Vom Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Während des Krieges haben sich infolge des gesteigerten Bedürfnisses nach Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtspflege die vorher seltenen Fälle stark vermehrt, in denen die Parteien verein-

baren, daß von ihnen zur Entscheidung eines Rechtsstreits je ein Schiedsrichter gewählt wird und der Vorsitzende ein Berufsrichter sein soll, der von seinem vorgesetzten Präsidenten aus der Zahl der Richter des AG. oder LG. bestimmt wird.[1]) Die Vorteile eines solchen unter amtlicher Mitwirkung begründeten Schiedsgerichts liegen für die Parteien zumeist darin, daß sie je einen Fachmann, der die gerichtlichen Sachverständigen vielfach entbehrlich macht, als Schiedsrichter wählen können und der Vorsitzende regelmäßig ein das Vertrauen seiner vorgesetzten Dienststelle genießender und dieses rechtfertigender Richter ist. Die Parteien sind überdies bei derartigen Schiedsgerichten auch in der Lage, sich auf einen bestimmten Richter zu einigen und seine Ernennung zum Schiedsgerichtsvorsitzenden durch den Gerichtspräsidenten zu erwirken.

Ein fernerer Vorzug besteht hier wie bei jedem Sch.-G. im regelmäßigen Ausschluß einer 2. und 3. Instanz, in der besonderen Häufigkeit von Vergleichen sowie in dem Umstand, daß das Sch.-G. im allgemeinen nicht an prozessuale Beweisregeln gebunden ist und deshalb sogar auf Grund von Briefen statt Zeugenaussagen entscheiden kann.[2])

Tritt sonach im allgemeinen eine erhebliche Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens ein, so kommt bei allen Sch.-G. als bedeutungsvoll der unbedingte Ausschluß der Oeffentlichkeit hinzu, der insbes. bei delikaten Familien-Streitigkeiten und ähnlichen Prozessen von Wert ist, sowie nicht minder die Tatsache, daß die geschäftlichen Verbindungen der Parteien — anders als bei Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges — hier in der Regel nicht gelöst werden. Endlich ist die Ersparung unnützer Termine hervorzuheben, die eintritt, weil das Gericht das Verfahren nach freiem Ermessen zu regeln hat (§ 1034 Abs. 2 ZPO.) und in den ausnahmslos streitigen Sachen nach Eingang der Klage eine Frist für die Klagebeantwortung und weiter erforderlichen Schriftsätze zu bestimmen, sowie erst nach ausreichender schriftlicher Erörterung des Streitstoffes einen Termin anzuberaumen in der Lage ist, in dem dann auch beim Ausbleiben einer oder beider Parteien Beweisbeschluß oder Urteil ergehen kann.

Schattenseiten des Verfahrens — wie sie sich auch während des Krieges bei der hier zum Ausgangspunkt gemachten Art von Schiedsgerichten gezeigt haben — sind regelmäßig folgende: 1. das Schiedsgericht kann, selbst wenn der Vorsitzende Berufsrichter ist, das Erscheinen von Zeugen oder Sachverständigen niemals erzwingen und diese, auch wenn sie erscheinen, nur uneidlich vernehmen (§ 1035 ZPO.). Ihre Vereidigung, und wenn sie vor dem Sch.-G. nicht erscheinen, auch ihre Vernehmung erfolgt, nachdem sie das Sch.-G. durch Beschluß „für erforderlich" erklärt hat, auf Grund Beschlusses desjenigen seitens der beweispflichtigen Partei anzugehenden ordentlichen Gerichts, das an sich für den Rechtsstreit zuständig wäre, und zwar beim LG. regelmäßig durch den beauftragten oder ersuchten Richter (§ 1045 ZPO.). Das Beweisprotokoll geht dann an die betreibende Partei und erst von ihr an das Sch.-G. Selbstverständlich kann eine solche Vernehmung die unmittelbare durch das Sch.-G. selbst nicht entfernt ersetzen. Der Grund für die, den Prozeß, wenn der formelle Zeugenbeweis durchaus nicht umgangen werden kann, regelmäßig um Monate verzögernde Vorschrift liegt darin, daß man bei Beratung der ZPO. ein Verfahren für reine Laien-Sch.-G. zu gestalten bemüht war, und nicht voraussah, wie die letzteren allmählich infolge der üblen mit ihnen gemachten Erfahrungen immer mehr den amtlichen[1]) oder den wie die eingangs genannten unter amtlicher Mitwirkung bestellten Sch.-G. den Platz räumen würden, bei denen meist eine zum Richteramt befähigte Person den Vorsitz führt. Man sollte daher dem Sch.-G. jedenfalls dann, wenn ein aktiver Richter als der Vertreter der Staatshoheit auf dem Gebiete des Rechts Vorsitzender ist, die Befugnis verleihen, in gleicher Weise wie vor dem ordentlichen Gericht das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen, falls ihnen die Gebühren bar dargeboten oder hinterlegt werden, zu erzwingen[2]) und diese nicht nur zu vernehmen, sondern auch zu vereidigen. Es darf dabei darauf hingewiesen werden, daß das Recht zur Zeugenvereidigung jetzt auf Grund der Mieterschutz-VO. v. 26. Juli 1917 auch den Vors. der Einigungsämter, die zum richterlichen oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen, eingeräumt ist.

2. Das Sch.-G.-Urt. ist an sich nicht vollstreckbar. Es bedarf zum Zwecke der Vollstreckung in den Fällen, wo trotz seines Erlasses nicht gezahlt wird, erst des Vollstreckungsurteils des ordentlichen Gerichts, und dieses ist nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar, auch mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar, falls seine Anfechtbarkeit nicht, wie empfehlenswert, seitens der Parteien im Schiedsvertrag ausgeschlossen ist. Wird aber das Vollstreckungsurteil angefochten, so können bei Berufung und Revision statt der beabsichtigten einen Instanz deren 4 und bei Zurückverweisung deren 7 entstehen. Wenn dann das Vollstreckungsurteil endgültig abgelehnt wird, ist Zeit und Geld zwecklos vertan, und es muß von neuem, sei es im schiedsgerichtlichen, sei es im ordentlichen Verfahren, geklagt werden. Es ist daher erforderlich, wie Nußbaum vorgeschlagen hat[3]), das Vollstreckungsurteils-Verfahren durch das viel schnellere amtsgerichtliche, dem Beschwerderechtszug unterliegende Beschlußverfahren zu ersetzen, also im Gesetzeswege die Amtsgerichte zum Vollstreckbarkeitsbeschluß bez. der Schiedsgerichtsurteile zu ermächtigen. Ein solches Verfahren hätte auch den Vorzug der größeren Billigkeit und wäre um so unbedenklicher, als in besonders gearteten Fällen Verhandlungstermin anberaumt werden könnte.

Es träte ferner dadurch die Vollstreckbarkeit des Sch.-G.-Urt. gemäß § 572 ZPO., wie dies auch der Sachlage entspricht, sofort mit dem Beschluß des AG. ein.

Auch die vom Sch.-G. zu erlassenden Kostenfestsetzungsbeschlüsse würden dann, da sie gleichfalls als Schiedssprüche gelten,[4]) durch A.-G.-Beschl. für vollstreckbar erklärt werden. Dadurch wäre die bisherige Unzuträglichkeit beseitigt, daß sie nur nach besonderer Klage auf Grund Vollstreckungsurteils des

[1]) Insbes. der Militärfiskus pflegt in den Verträgen mit Kriegslieferanten die Entsch. etwaiger Streitigkeiten durch Sch.-G. dieser Art zu vereinbaren.

[2]) Vgl. OLG. Hamburg v. 2. März 1901; Rechtspr. der OLG. III. S. 519.

[1]) Amtliche Sch.-G. sind insbes. die von Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern usw. errichteten.

[2]) Vgl. § 219 StrPO. Um die Vollstreckung etwa nach §§ 380 u. 390 ZPO. verhängter Geld- oder Haftstrafen wäre evtl. das AG. zu ersuchen, in dessen Bezirk der Zeuge wohnt oder sich aufhält.

[3]) Recht und Wirtschaft 1917, S. 69.

[4]) RG. Bd. 59 S. 149; Entsch. der OLG. Bd. XIX, S. 170.